

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit den Aufgaben in der Führerscheinstelle werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-1
Mail: stadt@braunschweig.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-2425
Mail: datenschutz@braunschweig.de

3. Angaben zur datenerhebenden Stelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Straßenverkehrsabteilung
Porschestraße 5, 38112 Braunschweig
Tel.: 0531 470 – 7404
Mail: strassenverkehrsabtl@braunschweig.de

4. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 125-4500
Mail: poststelle@lfd-niedersachsen.de

5. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben,

- bei Antragstellung für: Ersterteilung, Erweiterung, Verlängerung und/oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach §§ 21, 22, 24 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 u. 3, 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit

- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- §§ 21, 48, 49, 57, 59 FeV

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister)
- ggf. Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
- (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Zentraler Ordnungsdienst der Stadt)
 - die Übermittlung erfolgt auf Anfrage der jeweiligen Stelle (z.B. beim Verdacht des Fahrens ohne Fahrerlaubnis etc.) oder wenn aus Sicht der Behörde eine Übermittlung für notwendig erachtet wird (z.B. falsche eidesstattliche Versicherung; Antrag auf Ersatzzwangshaft etc.)

7. Übermittlung an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO. Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind.

- die Übermittlung erfolgt auf Anfrage der jeweiligen Stelle (z.B. bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr im Ausland etc.) oder wenn aus Sicht der Behörde eine Übermittlung für notwendig erachtet wird (z.B. bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und im Inland gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben etc.)

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrundeliegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt § 65 Abs. 2 Nr. 3 StVG.

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 5 Jahren gelöscht oder vernichtet.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in

Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis gemäß § 50 StVG

II. Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG

9. Rechte der Betroffenen

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO)

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4 dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Diese Pflicht ergibt sich aus den unter Punkt 5 genannten Rechtsvorschriften. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.